

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Revidirte Armen-Ordnung für die Stadt Boitzenburg : [Schwerin am 23sten Januar 1844]

Boitzenburg: Gedruckt bei Fr. Weigel, 1844

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1939026385>

Druck Freier  Zugang



Meitzenburg.

Nomenordnung.

1844.

Mkl f

IV 213

Beleg. f. IV.
213.
—

315. 1.80
A.
Revidirte

Armen-Ordnung

für die

Stadt Boizenburg.



1844.

Gedruckt bei Fr. Weigel in Boizenburg.

Inhalt.

Ister Abschnitt.

Verwaltende Behörde § 1—13 incl.

IIter Abschnitt.

Dotirung der Armen-Anstalt § 14—17.

IIIter Abschnitt.

Arme und deren Unterstützungs-Art § 18—31.

IVter Abschnitt.

Abstellung aller Bettelei § 32—37.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir die hieneben gehestete aus IV Abschnitten und 37 Paragraphen bestehende Armen-Ordnung für die Stadt Boizenburg in allen ihren Punkten und Anordnungen genehmigt und bestätigt haben.

Wie Wir denn solches, so viel aus Landesherrlicher höchster Gewalt geschehen kann und mag, hiemit wissen und wohlbedächtig thun, also und dergestalt, daß diese von Uns bestätigte Armen-Ordnung verbindliche Kraft haben und als normirende Vorschrift anerkannt werden soll.

Gebieten und befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath, auch sämmtlichen Einwohnern Unserer Stadt Boizenburg, diese Armen-Ordnung stets unverbrüchlich zu beobachten und resp. auf deren genaue Festhaltung obrigkeitlich zu wachen.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns

zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so . wie einem
Jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Insignel.

Gegeben durch Unsere Regierung;

Schwerin am 23ten Januar 1844.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

L. v. Lützow.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung

der

revidirten Armen-Ordnung.

für die

Stadt Boizenburg.

I. Abschnitt.

Verwaltende Behörde.

§. 1.

Der Magistrat hat die obere Aufsicht über das gesammte Stadt-Armenwesen; die specielle Verwaltung desselben führt das unter Leitung des Magistrats stehende Armen-Collegium.

Letzteres soll bestehen:

- 1) aus zwei Raths-Deputirten,
- 2) aus einem Deputirten der worthabenden Bürgerschaft,
- 3) aus drei Deputirten gemeinsamer Bürgerschaft, und
- 4) aus einem Eximirten.

§. 2.

Die räthlichen Deputirten werden vom Magistrat aus seiner Mitte erwählt und eben so wählen die Eximirten und der Bürgerausschuß nach vorheriger Aufforderung dazu durch den Magistrat ihren Deputirten in der Armenbehörde aus ihrer Mitte.

Die Wahl der Deputirten der allgemeinen Bürgerschaft geschieht in der Art, daß der Bürgerausschuß unter Zuziehung des Armen-Collegiums zu jeder Stelle drei geeignete Männer dem Magistrate präsentirt und dieser einen davon auswählt.

§. 3.

Das Amt der bürgerchaftlichen Deputirten im Armen-Collegium dauert 6 Jahre. Von den Mitgliedern aus der allgemeinen Bürgerschaft scheidet alle 2 Jahre eins aus.

Die Reihesfolge ihres Ausscheidens wird auf die ersten 6 Jahre durch gütliches Uebereinkommen, sonst durch's Loos bestimmt.

Dem Deputirten der Eximirten bleibt es überlassen, wie lange er sein Amt behalten will.

Neue Wahlen sind allemal so zeitig einzuleiten, daß durch Vacanzen keine Störung des Geschäftsbetriebes entsteht. Außerordentliche Abgänge werden nur auf die Dauer der Dienstzeit der Abgehenden besetzt.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen, falls er nicht wichtige Entschuldigungsgründe anzuführen vermag, über welche nöthigenfalls der Magistrat zu urtheilen und zu bestimmen hat.

Abgehende Deputirte können zwar wieder gewählt werden, doch ist ihnen gestattet, für die nächste gesetzliche Dienstzeit die Wahl abzulehnen.

§. 4.

Einer der Deputirten des Magistrats führt das Directorium im Armen-Collegium. Befindet sich unter ihnen der Rathsdiregent, so gebührt ihm allemal die Leitung der Geschäfte.

Alle Mitglieder des Armen-Collegiums fungiren unentgeltlich und haben gleiches Stimmrecht.

Die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dirigenten den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens vier Mitglieder ihre Meinung abgegeben haben.

§. 5.

Das Armen-Collegium wird nach Publication dieser Armen-Ordnung in Gemäßheit derselben eingerichtet, doch verbleiben die

bisherigen Mitglieder in demselben, insoferne sie nicht auszutreten wünschen und davon bezeiten die Anzeige machen.

Das Armen-Collegium versammelt sich regelmäßig alle 4 Wochen Nachmittags in dem dazu einzuräumenden Rathszimmer.

Der Dirigent, welcher nöthigenfalls auch außerordentliche Versammlungen veranlassen kann, ladet spätestens Tages vorher dazu schriftlich ein und darf kein Mitglied ohne genügende Entschuldigung und vorherige Absage ausbleiben, bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von 8 fl. an die Armen-Casse, welche der Magistrat auf desfallige Anzeige des Armen-Collegiums erforderlichen Falls gleich den ordentlichen Beiträgen executivisch beizutreiben hat.

§. 6.

Zu den Pflichten und Geschäften des Armen-Collegiums, so wie zu dessen Berathungsgegenständen gehören hauptsächlich:

- a) eigene genaue Beobachtung der Vorschriften dieser Armen-Ordnung im Allgemeinen, so wie Ueberwachung deren Befolgung durch Andere; insbesondere
- b) Ermittlung der Beitragspflicht und Bestimmung der Beiträge nach Maaßgabe des §. 15.
- c) Aufnahme der Orts-Armen zur Unterstützung aus der Armen-Casse und in das Armen- und Arbeitshaus;
- d) Sorge für Pflege und Heilung kranker einheimischer und reisender Armen, vorzugsweise in dem Krankenhause;
- e) Sorge für Beerdigung verstorbener Armen;
- f) Unterstützung armer Reisender, besonders Handwerksgesellen;
- g) Aufnahme Obdachloser in das Arbeitshaus, in Grundlage der polizeilichen Anordnungen durch den Magistrat;

- h) Sorge für nützliche Beschäftigung der Armen, so weit sich dazu im Arbeitshause und sonst Gelegenheit darbietet, ferner für Erziehung und Unterricht armer Kinder;
- i) Beistand hilfsbedürftiger Personen gegen ihre zur Alimention gesetzlich verpflichteten Verwandte;
- k) Vorschläge an den Magistrat, der Verarmung überhaupt und namentlich solcher Einwohner, welche durch unmoralischen Lebenswandel sich auszeichnen, vorzubeugen;
- l) Jahresbericht an den Magistrat bei Vorlegung der Armen-Cassen-Rechnung (S. 10 k) über den gedeihlichen Fortgang oder etwanigen Rückschritt der Armen-Anstalt mit erläuternden allgemeinen Uebersichten.

§. 7.

In jeder Sitzung des Armen-Collegiums werden die Verhandlungen und Beschlüsse kurz, vorläufig und bis auf Weiteres vom Stadtsecretair protocollirt, die Protocolle auch von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

In der Raths-Registratur wird den das Armen-Wesen betreffenden Acten eine eigene Abtheilung eingeräumt und hat der Stadt-Secretair auf gehörige Ordnung derselben zu halten, so wie überhaupt allen bezüglichlichen Anordnungen des Armen-Collegiums Folge zu geben.

§. 8.

Der Regel nach wird nur in den ordentlichen Zusammenkünften über die zur Entscheidung des Armen-Collegiums stehenden Gegenstände gemeinschaftlich beschloffen, jedoch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, in dringenden Fällen nur auf seine Verantwortung sofort Hülfe zu bewilligen, oder Verfügungen zu treffen,

die er dann in nächster Conferenz zu Protocoll zu rechtfertigen hat. Trägt er Bedenken, ohne vorherige Zustimmung des Collegiums zu handeln, so steht es ihm frei, nach Beschaffenheit der Umstände entweder das Collegium außerordentlich zu versammeln, oder dessen schriftliche Abstimmung zu verlangen.

§. 9.

Beschwerden über Verfügungen des Armen-Collegiums gehen an den gesammten Magistrat. Wer sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, dem bleibt der Recurs an die Landes-Regierung, wiewohl ohne aufhaltende Wirkung, frei.

§. 10.

Der Berechner der Armen-Casse wird auf halbjährige Kündigung und mit einem jährlichen Gehalte von 25 Rthlrn. Nzwdr., einschließlich Schreibmaterialien, vom Armen-Collegium angestellt und hat den Anordnungen desselben stets schuldige Folge zu leisten.

Zu seinen besonderen Pflichten gehören:

- a) eine Cautionsbestellung für die Sicherheit seiner Dienstleistungen auf wenigstens 200 Rthlr. Nzwdr.;
- b) den Sitzungen des Armen-Collegiums beizuwohnen;
- c) die ordentlichen Einkünfte und Beiträge zu erheben und nach dem vorzuschreibenden Formulare zu berechnen;
- d) die Rückstände bei Strafe eigener Verhaftung 8 Tage nach der Verfallzeit durch Vorlegung des Restanten-Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, — wovon ihm das eine Exemplar sofort mit Bemerkung der Zeit des Eingangs vom Dirigenten zu seiner Legitimation zurückgegeben ist, — dem Armen-Collegium zum weiteren Verfahren gegen die Restanten durch den Magistrat (§. 15 e) anzuzeigen;

- e) außerordentliche, an ihn abgegebene Einkünfte sofort dem Armen-Collegium zu melden und sich darüber einen Empfangnahme-Belag ertheilen zu lassen;
- f) ohne Anweisung des Armen-Collegiums, die zu ihrer förmlichen Gültigkeit vom Dirigenten und einem Mitgliede unterzeichnet sein muß, keine Zahlung an Arme zu leisten, die angewiesenen Zahlungen aber prompt und gehörig zu beschaffen und mit der, resp. vom Empfänger quittirten Anweisung die Ausgabe zu belegen;
- g) ein Cassenbuch (Journal) zu führen, worin die tägliche Einnahme und Ausgabe einzutragen ist;
- h) auf eine Cassen-Revision und Cassensturz sich gefaßt zu halten, auch in jeder Monats-sitzung des Armen-Collegiums seine Rechnung nebst Cassenbuch mit einem monatlichen Abschlusse vorzulegen;
- i) die Einforderungs-Register der ordentlichen Einnahme anzufertigen und solche dem Armen-Collegium jedesmal 4 Wochen vor dem Ablauf des Jahres zur Revision und Bestimmung vorzulegen;
- k) die Hauptrechnung mit dem Kalenderjahre abzuschließen und sie spätestens 4 Wochen nach Neujahr mit einer allgemeinen Uebersicht (S. 11) und mit den dazu gehörigen Belägen dem Armen-Collegium zuzustellen;
- l) die Führung des jährlich abzuschließenden Buchs, worin alles dasjenige, was die Beneficiaten erhalten haben, zu Gelde gerechnet, für jeden Einzelnen zusammengetragen ist. —

Die Materialien dazu sollen ihm rücksichtlich der Beneficiaten im Arbeitshause zur rechten Zeit geliefert werden.

§. 11.

Das Armen-Collegium läßt die eingelieferte Jahresrechnung nach vorheriger Durchsicht und Entwerfung etwaniger Erinnerungen dagegen, binnen spätestens 4 Wochen an den Magistrat gelangen, der dieselbe unter Zuziehung des Armen-Collegiums und der worthabenden Bürgerschaft zu Anfang des April-Monats aufnimmt.

Die hiebei auf gekommenen Erinnerungen müssen von denen, welche sie treffen, am Schlusse des Aufnahme-Geschäfts zu Protocoll und, soweit dies nicht angeht, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich beantwortet werden. Sobald dies geschehen, hat der Magistrat über die Moniturerledigung zu verabschieden und den Berechner mit Vorbehalt landesherrlicher Revision und der von Bestand gebliebenen Erinnerungen zu quittiren und von weiteren Ansprüchen zu liberiren.

Demnächst wird alljährlich eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, woraus die richtige Verwendung der Instituts-Mittel, besonders der Beiträge der Einwohner, und der Zustand der Armen-Casse hervorgehen muß, vom Armen-Collegium auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Zur monatlichen Einforderung der ordentlichen Beiträge, so wie zur Besorgung der Dienergeschäfte beim Armen-Collegium bleiben die beiden Rathsdienner gegen Beziehung des bisherigen Jahresgehalts von Zwölf Rthlrn. Njwdr. für jeden angestellt.

§. 13.

Der Marktwoigt wird zugleich als Bettelwoigt vom Magistrat, als Orts-Polizei-Behörde, angestellt, verpflichtet und besoldet. Ihm liegt ob, keine Bettelei zu gestatten, zu dem Ende täglich die Stadt

und Vorstädte mehrmals durchzugehen, etwanige Bettler sofort aufzugreifen und sie dem competenten Magistrats-Mitgliede zur Bestrafung (§. 32) zuzuführen; die übrigen Stadt-Unterbedienten haben ihm auf sein Verlangen bei solcher Arretirung hülfsreiche Hand zu leisten.

Zur sicheren Auffindung der Bettler hat er öfter in den Häusern über etwa stattgehabte Bettelei bescheidene Nachfrage anzustellen und überhaupt in jeder Art sorgsam zu wachen, daß den Vorschriften im IV. Abschnitte rücksichtlich der Abstellung der Bettelei nachgelebt werde. Beweiset er sich aber nachlässig oder verschweigt und duldet sogar gesiffentlich Bettler, oder verfährt gegen dieselben, den Fall gewaltsamer Widersetzlichkeit ausgenommen, mit ungebührlicher Härte, so hat er die strengste Bestrafung, auch nach Befinden Dienstentsetzung zu gewärtigen.

Außerdem hat er als Stadt-Unterbedienter alle Aufträge des Dirigenten im Armen-Collegium auszurichten.

IIter Abschnitt.

Dotirung der Armen-Anstalt.

§. 14.

A. Die ordentlichen Einnahmen und Erhebungen der Armen-Casse sind:

- 1) die Früchte ihres eigenen Vermögens,
- 2) die Beiträge der Einwohner nach der Norm in §. 15,
- 3) die anderweitig regulirten Beiträge der Kämmererei zu den Bedürfnissen des Armen- und Arbeitshauses,

- 4) der landesherrlich bewilligte jährliche Beitrag aus dem hiesigen St. Jürgen-Stifte von 50 Rthlrn. Nzwdr.,
- 5) die aus dem Armen-Klingbeutel oder Becken in der Kirche herkömmlich der Anstalt zufließenden Aufkünfte.

B. Die außerordentlichen und zufälligen Einnahmen und Erhebungen sollen bestehen:

- 1) in einer Abgabe von Ankömmlingen, welche nach Publication dieser Armen-Ordnung sich hieselbst als Bürger oder Einwohner niederlassen, bei Entgegennahme der obrigkeitlichen Aufnahme-Concession, oder in dem Quartale, in welchem sie hereingezogen sind, und zwar
 - a) von jedem hier nicht heimatberechtigten Ankömmling,
 - aa) verheirathet mit Kindern 5 R 24 S ,
 - bb) verheirathet ohne Kinder 4 R 24 S ,
 - cc) als Wittwer oder Wittve mit Kindern 4 R 24 S ,
 - dd) unverheirathet 3 R 24 S ,
 - b) wer hier heimatberechtigt ist, zahlt bei seiner Aufnahme oder Niederlassung 3 R Nzwdr., doch sind
 - c) diejenigen, welche in hiesiger Stadt ihren nothwendigen Wohnsitz haben und einnehmen, von diesen Abgaben befreit.
- 2) In Strafgefällen aus Uebertretungen dieser Armen-Ordnung.
- 3) In einer Abgabe von fremden Musikanten und Schaukünstlern von 8 S à Person für jeden Tag oder bei Gesellschaften von 32 S für jede Vorstellung.

Bei der jedesmaligen obrigkeitlichen Concession für diese Künstler ist die Abgabe sofort zu erheben und an die Armen-Casse anzuweisen und selbige nur aus dringenden Gründen zu erlassen.

- 4) In Legaten, Geschenken und freiwilligen Sammlungen bei privaten und öffentlichen Lustbarkeiten.
- 5) In einer Abgabe der Gastwirthe und Herbergirer von 16 ß für jede öffentliche Tanzmusik und von 32 ß für jede Tanzgesellschaft, die durch Miffive eingeleitet ist, oder gegen Eintrittsgeld stattfindet.

Der Magistrat wird die erforderliche controlirende Verfügung von Polizeiwegen treffen.

- 6) In einer Abgabe von 16 ß für jeden Hund, doch sind alle an der Kette liegende Hunde und ein Hund für jeden Nachtwächter, Schlächter und Hirten frei.
- 7) In Erstattung der empfangenen Unterstützungen von den zu besseren Vermögens-Umständen gelangten Beneficiaten.
- 8) In den Aufkünften aus dem Nachlasse verstorbener Beneficiaten, so weit sie Unterstützung erhalten und solche nicht schon erstattet haben.
- 9) In den Beiträgen der Leichen-Gesellschaften für verstorbene Mitglieder, welche Beneficiaten des Armen-Instituts waren.
- 10) In den etwanigen Ueberschüssen der Arbeitsanstalt. In Ansehung der sub 1, 2, 3, 4, 5 gedachten außerordentlichen Einnahmen verfügt der Magistrat von Amtswegen die Abgabe der Aufkünfte an die Armen-Casse und setzt davon das Armen-Collegium in Kenntniß, um dem Berechner die be-
hufige Anweisung zum Einnahme-Belag geben zu können.

§. 15.

In Ansehung der in §. 14 erwähnten Beiträge der Einwohner wird, in Grundlage des allgemeinen Armen-Unterstützungs-Gesetzes bestimmt:

- a) Jeder selbstständige Einwohner der Stadt Boizenburg, der Vor-

städte und deren Pertinenzien ohne Unterschied und Ausnahme ist zum Beitrag je nach seinen Verhältnissen und Mitteln, wie nach dem Bedürfnisse der Armen-Casse verpflichtet, wenn er nicht selbst der Unterstützung bedarf, oder vom Armen-Collegium für zahlungsunfähig erklärt wird, worüber dem Berechner ein, von allen Gliedern des Collegiums zu unterschreibendes Attest, um es seiner Rechnung beizulegen, ertheilt wird.

Den jüdischen Einwohnern bleibt es einstweilen noch ferner verstatet, ihre Armen selbst zu versorgen, und sind dieselben, so lange dies Verhältniß besteht, von jeglichen Beiträgen zur Stadt-Armen-Casse befreiet.

- b) Die Beiträge sind in monatlichen Raten zahlbar und am ersten Tage jeden Monats fällig.
- c) Wer seinen Beitrag, der die Eigenschaft einer öffentlichen Last und Abgabe hat, nicht spätestens innerhalb 8 Tagen zahlt, wird vom Rechnungsführer auf den Restanten-Zettel gesetzt, und vom Magistrate, ohne Rücksicht auf Gerichtsferien, so wie ohne Unterschied des Gerichtsstandes und ohne Verwarnung mit Execution belegt, vermöge des dem Magistrate hiemit beigelegten allgemeinen Executionszwanges.
- d) Jeder Zahlungspflichtige kann seinen Beitrag auf längere Zeit vorweg leisten.
- e) Das Maaß der Beiträge wird nachstehend festgesetzt:
 - 1) sogenannte Eximirte, alle öffentlichen Beamten und Diener ohne Unterschied, so wie Alle, welche von Renten, Zinsen oder dem Ertrage ihrer Grundstücke, ohne sie selbst zu bewirtschaften, leben, müssen von ihrem jährlichen Gesamt-Einkommen, aus welcher Quelle es auch bezogen wird,

$\frac{3}{4}$ pro Cent zahlen, wobei das Contributions-Register zur Controle dient; jedoch bleibt damit eine billigere Enquotirung in Berücksichtigung dazu Grund gebender Verhältnisse nicht ausgeschlossen.

2) Kauf- und Handelsleute, Brauer, Brenner, Gastwirth und Posthalter sind, nach dem Umfange ihres Verkehrs und dem Werthe ihres Grundbesizes in sechs Classen zu theilen, wovon jährlich die

1ste Classe	12	ℳ
2te "	10	"
3te "	8	"
4te "	6	"
5te "	4	"
6te "	2	"

zahlt.

3) Handwerker, Schiffer, Fuhr- und Ackerleute sind, nach dem Umfange ihres Gewerbes und Verkehrs und dem Werthe ihrer Grundstücke in sieben Classen zu theilen, wovon die

1ste Classe	5	ℳ
2te "	4	"
3te "	3	"
4te "	2	"
5te "	1	" 24 ℳ
6te "	1	" — "
7te "	—	" 36 "

zahlt.

4) Die Arbeitsleute und wohnhaften Handwerksgefallen sind, nach der Größe ihres Lohnes und sonstigen Verhältnissen in sechs Classen zu theilen, wovon die

1ste Classe	3	„	24
2te „	2	„	24
3te „	1	„	24
4te „	1	„	—
5te „	—	„	36
6te „	—	„	24

zahlt.

Bei Ermittlung und Bestimmung der Beiträge sub 1, 2, 3 und 4 ist hinsichtlich der Grundstücke und des Ertrags aus denselben zu berücksichtigen, ob und wie hoch sie verschuldet sind. Bezieht Jemand aus verschiedenen Abtheilungen seine Einnahme oder sind sonst Zweifel über seine Einkünfte vorhanden, so ist er nach demjenigen Classensatz, welcher einer Abgabe von $\frac{3}{4}$ pro Cent vom reinen Einkommen am nächsten kommt, oder falls die Classen sub 2 und 3 für ihn nicht ausreichen sollten, ganz nach der Norm sub 1 abzuschätzen.

Insofern es rathsam und nothwendig sein sollte, können für die einzelnen, besonders höheren Classen auch Unterabtheilungen gemacht werden.

5) Wittwen werden, je nachdem sie das Gewerbe fortsetzen oder nicht und ihre sonstigen Verhältnisse sind, ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen billig classificirt.

6) Selbstständige unverheirathete Personen, wie überhaupt Personen, die dienen können und nicht wollen, — wenn sie nicht schon zu den sub 1 genannten, von Zinsen und Renten lebenden gehören, zahlen nach Verhältniß ihres Verdienstes 8 § bis 1 § Nrodr.

7) Das vorstehend festgesetzte Maasß ist das Mindeste, was jeder Pflichtige beitragen muß. Es steht aber Jedem frei, ein Mehreres zu geben.

§. 16.

Nach Publication dieser Armen-Ordnung wird in Beihalt der Vorschriften derselben die Enquotirung der Einwohner zu Armen-Cassen-Beiträgen vorgenommen.

Wird in Folge von Beschwerden über zu hohe Enquotirung (§. 9.) der Beitrag abgemindert, so ist das zu viel Gezahlte durch Abrechnung auf fernere Beiträge zu erstatten oder herauszugeben.

§. 17.

Im Falle die Bedürfnisse eines Jahres durch die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können, soll das Fehlende durch außerordentliche Beiträge von den Bürgern und Einwohnern nach Vorschrift des §. 15 aufgebracht werden. Zuvor aber muß das Armen-Collegium die laufende Rechnung mit Belägen dem Magistrate vorlegen und das außerordentliche Bedürfnis darthun.

Der Magistrat prüft und beschließt demnächst in Gemeinschaft mit den Bürger-Repräsentanten: ob das in §. 15 bestimmte Maasß zu einem Viertel oder zur Hälfte außerordentlich aufgebracht werden müsse; denn mehr als die Hälfte des bestimmten Beitrags-Maasßes darf in einem Jahre außerordentlich nicht eingefordert werden.

Sobald die nachzusuchende landesherrliche Genehmigung zu solcher außerordentlichen Beitrags-Erhebung erfolgt ist, macht der Magistrat dies öffentlich bekannt. Das Armen-Collegium entwirft darnach ein außerordentliches Erhebungs-Register zur Nachachtung für die Contribuenten und den Berechner.

Etwanige Cassen-Überschüsse sind gegen die größtmögliche Sicherheit zu belegen.

IIIter Abschnitt.

Arme und deren Unterstützungs-Art.

§. 18.

Personen, welchen durch diese Anstalt geholfen werden soll, wenn für sie keine Individuen, Behörden oder Innungen vorhanden sind, von denen sie gesegliche Ernährung oder Unterstützung verlangen und erhalten können, sind

- 1) Arme und Kranke, die zu jedem Erwerbe und zu jeder Arbeit entweder überall, oder zur Zeit unfähig sind;
- 2) arme Waisen;
- 3) Arme, die zwar etwas, aber nicht ihre ganze Nothdurst verdienen können;
- 4) Obdachlose;
- 5) Fremde und Reisende, insoweit sie geseglich dieser Anstalt zur Last fallen.

§. 19.

In Hinsicht auf die Art und Weise der Unterstützung bleibt zwar Alles dem besten Ermessen des Armen-Collegiums überlassen, indem von demselben erwartet wird, daß es die erforderliche Hülfe jedesmal in der Art gewähre, welche zur Abstellung der Noth in den einzelnen Fällen als die geeignetste erscheint, doch hat es sich hiebei nach folgenden näheren Bestimmungen zu richten.

§. 20.

Personen, welche nur durch zeitigen Mangel an Gelegenheit

zur Arbeit der Mittel ihrer eigenen Unterhaltung beraubt sind, ist vorzugsweise durch Ermittlung und Nachweisung solcher Gelegenheit, soweit die Ortsverhältnisse selbige darbieten, zu helfen. Dagegen werden diejenigen Armen, welche durch eigenes Verschulden, namentlich Trägheit, Böllerei oder aus sonstigen tadelswerthen Ursachen erwerblos geworden sind, in die mit dem Armenhause in Verbindung zu bringende Arbeits-Anstalt geschickt, dort zur Arbeit angehalten und erst dann entlassen, wenn gegründete Aussicht zur Besserung und eigenen Ernährung vorhanden ist.

§. 21.

Den armen Kranken wird durch ärztliche Hülfe und sonst nöthige Pflege Beistand geleistet. In geeigneten Fällen werden sie zu diesem Ende in das mit dem Armenhause in Verbindung zu bringende Krankenhaus aufgenommen.

§. 22.

Zur ärztlichen Behandlung der erkrankten sowohl Stadt, als auch solcher auswärtigen Armen, die auf Vollbringung ihres Krankenlagers hieselbst gesetzlich Anspruch haben, engagirt das Armen-Collegium gegen ein mäßiges Jahrgelalt einen Arzt und einen Chirurgen, falls nicht die Aerzte und Chirurgen der Stadt zur unentgeltlichen Beistandsleistung zu bewegen sein sollten.

Der Arzt ist besonders dazu verpflichtet, im Fall die Krankheit und die sonstige Lage es gestattet, dem Erkrankten mit Hausmitteln und solchen, die er selbst bereiten kann, unter Berücksichtigung der *pharmacopoea pauperum* beizustehen, auch darauf zu halten, daß der Kranke nicht durch unpassende Diät der Heilung entgegenwirke und im Falle der Unfolgsamkeit davon dem Armen-Collegium Anzeige zu machen.

Die beiden hiesigen Apotheker wechseln in der jährlichen Lieferung der Arznei. Ihre Rechnungen werden mit dem gesetzlichen Rabatt aus der Casse bezahlt, doch darf ohne vorherige schriftliche Anweisung des Dirigenten im Armen-Collegium — welche für im Arbeitshaufe Erkrankte nicht verweigert werden darf — keine Arznei auf Kosten der Armen-Casse verabsolgt werden.

Diese Anweisungen sind der Rechnung als Beläge beizufügen, und nur soweit, als solche Beläge vorhanden sind, und darnach die Richtigkeit der Rechnung auch rücksichtlich der Preis-Ansätze ärztlich attestirt ist, geschieht die Zahlung.

§. 23. Bei Sterbefällen armer Personen, welche auf Kosten des Armen-Instituts begraben werden, fallen alle Erlegnisse an Kirche, Schule und deren Diener weg, es sei denn, daß deren Nachlaß nach Wiedererstattung der erhaltenen Unterstützungen, welche den unbedingten Vorzug haben, noch Ueberschuß ergäbe. Die Kosten des tannenen Sarges mit plattem Deckel und der Anfertigung der Gruft werden aus der Armen-Casse gezahlt, jedoch bekommt der Todtengräber für die Leiche eines Erwachsenen nur 8 ß und für die Leiche eines Kindes unter 14 Jahren nur 4 ß , bei starkem Frostwetter aber das resp. Doppelte; die Todtenkleiderin erhält für ihre Bemühung in jedem Falle 8 ß .

Wird aus einer Todten- oder Junstlade für den verstorbenen Armen gezahlt, so darf solche Zahlung rechtmäßig nur an den Armen-Cassen-Berechner auf Anweisung des geschäftsführenden Magistrats-Deputirten geschehen, wohingegen dem verstorbenen Armen aber auch ein ordentliches Begräbniß nach Verhältniß der empfangenen Zahlung gewährt werden muß. In geeigneten Fällen kann

das Armen-Collegium auch, zur Sicherung künftiger Zahlung, die laufenden Beiträge des Beneficiaten zur Todtenlade vorschüssig leisten.

§. 24.

Jeder, der Hülfe oder Beschäftigung durch die Armen-Anstalt begehrt, hat sich, oder ist, wenn die persönliche Meldung wegen Krankheit nicht geschehen kann, ausschließlich bei dem geschäftsführenden Magistrats-Deputirten beim Armen-Collegium zu melden, der ihn dann nach Namen, Alter, Herkunft, Wohnung, Familien-Verhältnissen, Angehörigen, Vermögens- und Gesundheits-Umständen, geistigen und körperlichen Arbeits-Fähigkeiten, den Bedürfnissen, deren Befriedigung er wünscht, und sonstigen Umständen befragt, dies alles, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angabe näher überzeugt hat, auf einer gedruckten Liste nach dem

sub A.

anliegenden Schema notirt, und solche zunächst einem bürgerchaftlichen Mitgliede zur Voruntersuchung zugehen läßt.

Legterer hat den Befund seiner Untersuchung darunter zu notiren und dem Dirigenten die Liste vor nächster ordentlicher Versammlung, damit sie von demselben dem Armen-Collegium vorgelegt werden könne, zuzustellen.

Das Collegium prüft alsdann, ob und in welcher Art dem Nachsuchenden zu helfen sei, erstreckt erforderlichen Falls auch darüber die Prüfung, ob nicht Angehörige oder Innungen gesetzlich zur Unterstützung verpflichtet sind und beschließt und verfügt darnach das nöthig Befundene. Erfordert der Nothstand des Armen Eile, so kann der Dirigent vorläufige Verfügungen treffen. (S. 8).

§. 25.

Alles, was einem Armen aus der Armen-Anstalt zu Theil wird, ist mit Ausnahme des Lohns für verdiente Arbeit und derjenigen Unterstützungen, welche elternlose Waisen bis zum 14ten Jahre empfangen haben, nicht als Geschenk, sondern als zinsenloser Vorschuß und Anleihe anzusehen und von dem Empfänger, wenn er die Mittel dazu erlangt, oder durch Arbeit für die Anstalt, oder endlich von seinem Nachlasse zu erstatten. Daher wird auch alles, was er aus dieser Anstalt erhält, zu Gelde gerechnet und am Schlusse eines jeden Jahres in ein besonderes Buch getragen (S. 10 l). Ein beglaubter Auszug aus diesem Buche gilt als völliger Beweis gegen ihn, seine Erben und Erbnehmer.

Arme, welche ganz oder zum größten Theile vom Armen-Institute unterhalten werden, dürfen von ihren bei der Aufnahme zu verzeichnenden Sachen nichts veräußern, versetzen oder verschenken und müssen den Erwerb etwanigen Vermögens dem Armen-Collegium sofort anzeigen.

Auch soll der Nachlaß der Beneficiaten nicht eher zur Theilung gebracht werden, bevor dem Institute alles, was sie aus demselben erhalten, erstattet worden oder vom Armen-Collegium zu Gunsten der Hinterbliebenen darauf verzichtet ist, und haben die Gerichte hierauf von Amtswegen zu wachen.

§. 26.

Alle nicht durch Einweisung in das Armen- und Arbeitshaus bewilligten Hülfen an die Orts-Armen sind höchstens nur auf Ein Jahr von Bestand. Nach Ablauf dieser Zeit muß die Untersuchung des Grades der Hülfbedürftigkeit durch das Armen-Collegium erneuert werden.

§ 27.

Die Mitglieder des Armen-Collegiums haben sorgsam darauf zu sehen, daß die den Armen bewilligten Hülsen gehörig verwandt, daß das ihnen etwa zur Verarbeitung in ihre Wohnung hingegebene Material ordentlich benutzt und die ihnen anvertrauten Werkzeuge in Acht genommen und wieder abgeliefert werden. Lassen die Armen sich hierbei oder sonst etwas zu Schulden kommen, so werden sie dem Magistrat und erforderlichen Falls dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt.

Ueber den Zustand der Armen, deren specielle Beaufsichtigung, auch außer dem Arbeitshause, besonders den bürgerchaftlichen Mitgliedern des Armen-Collegiums nicht genugsam empfohlen werden kann, muß daher alle Quartale eine sorgsame Verhandlung im Collegium eintreten, um nach Umständen weitere Verfügungen treffen oder veranlassen zu können. Diese Verhandlungen sind dem nächsten Jahres-Berichte (§. 61) abschriftlich beizufügen.

§. 28.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf die Erziehung der armen Kinder zu richten.

§. 29.

Nach Confirmation der armen Kinder hat das Armen-Collegium für ihre Unterbringung in die Lehre bei einem Handwerker oder in einen Dienst zu sorgen und sie dazu zur Nothdurft auszustatten, auch darauf zu wachen, daß die Lehrlinge den Unterricht in der Gewerbeschule regelmäßig benutzen.

§. 30.

Rücksichtlich der Unterstützung hilfsbedürftiger Fremden normirt die landesherrliche Constitution vom 21. Juli 1821.

§. 31.

Reisende, mit vorschriftsmäßigen Wanderbüchern versehene Handwerksgefelln, welche hier weder in Arbeit kommen können, noch aus den Gewerks-Cassen unterstützt werden, erhalten einstweilen noch ein Reisegeld von Zwei Schillingen gegen Abgabe der ihnen im Paßbureau ertheilten Anweisung, doch sind hiebei die bezüglichen näheren Bestimmungen in §. 7 der Verordnung vom 22. Juni 1841, die Wanderbücher betreffend, zu berücksichtigen.

IVter Abschnitt.

Abstellung aller Bettelei.

§. 32.

Alle Bettelei in der Stadt und deren Vorstädten, sowohl von Einwohnern als von Fremden, ist strenge verboten. Ebenso wenig dürfen Arme aus der Stadt und den Vorstädten des Bettelns wegen auf's Land gehen und hat der Armen-Voigt (§. 13) auch hierauf mit zu achten.

Wer dennoch bettelt, wird zur Bestrafung an das dafür competente Magistrats-Mitglied abgeliefert. (§. 13).

Fremde Bettler sind nach erlittener Strafe, nachdem die nöthige Bemerkung im Wanderbuche ic. gemacht worden, aus der Stadt zu bringen.

Bettler, die durch wiederholte Strafen nicht gebessert worden, sind in die Arbeitsanstalt und den Umständen nach in das Land-arbeitshaus zur Correction zu senden.

Bettelnde Kinder werden mit Ruthen bestraft; würden aber Eltern oder andere Personen dieselben zum Betteln mißbrauchen, so werden diese statt der Kinder, und zwar so bestraft, als wenn sie selbst gebettelt hätten.

§. 33.

Kein Gast oder Schenkwirth, noch viel weniger ein anderer Stadtbewohner, darf einen Bettler oder sonst verdächtigen Fremden bei sich beherbergen, wenn er nicht zuvor der Obrigkeit die Anzeige davon gemacht und von ihr die Erlaubniß zur Aufnahme erhalten hat oder ihm nicht eine Aufenthalts-Karte vorgezeigt ist.

Letzteres ist unbedingt erforderlich bei Handwerksburschen und Reisenden, welche zu einer ähnlichen Cathegorie gehören. Den hiergegen Handelnden trifft eine, im Wiederholungsfalle, zu verdoppelnde Strafe von 2 $\mathfrak{R}$ an die Armen-Casse und falls der ohne Erlaubniß Aufgenommene erkranken oder versterben sollte, so muß er überdies für dessen Cur, Verpflegung und resp. Beerdigung auf eigene Kosten sorgen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Jemand solche Leute länger bei sich duldet, als die Polizei dazu Erlaubniß gegeben hat.

§. 34.

Den Einwohnern ist es untersagt, fremde Personen zur Miethe oder in die Kost und fremde oder uneheliche Kinder zur Verpflegung ohne Zustimmung des Magistrats aufzunehmen, bei 2 bis 5 $\mathfrak{R}$ und im Unvermögens-Falle angemessener Gefängnißstrafe, so wie unter dem Nachtheile, falls der Aufgenommene hülfsbedürftig werden oder sterben sollte, auf eigene Kosten für die Ernährung, Cur und resp. Beerdigung zu sorgen, mit Vorbehalt des Rechts des Magistrats, die verbotswidrig Aufgenommenen aus der Stadt wieder zu entfernen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

§. 35.

Kein Einwohner darf irgend einem Bettler, er sei einheimisch oder auswärtig, etwas an Geld, Kleidung oder Nahrung geben oder geben lassen, bei Strafe von 16 $\mathfrak{R}$.

Wer Bettler verheimlicht oder gegen einen Armenvoigt ic. in Schutz nimmt, Bettelbriefe schreibt, oder Atteste Zwecks des Bettelns erteilt, dergleichen umherträgt oder umhertragen läßt, hat doppelte, den Umständen nach zu schärfende Strafe zu erlegen und büßt dafür im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß.

Das Gratuliren zu Festen von Seiten derjenigen, welche nicht speciell durch Dienst-Instruction darauf angewiesen sind, ist bei gleicher Strafe untersagt.

Bei künftigen Anstellungen muß solche Anweisung schlechthin wegfallen.

§. 36.

Es soll Jedem freistehen, den Armen Unterstützungen, sie be- stehen worin sie wollen, in's Haus zu schicken, oder sie von den Empfängern abholen zu lassen, nicht minder die freiwillige Gabe dem Armen-Collegium zuzustellen, welches dann durch den Rechnungsführer die Austheilung beschaffen lassen und dabei gerne die Wünsche des Gebers berücksichtigen wird.

§. 37.

Die vorstehende Armen-Ordnung tritt mit Ostern 1844 in Kraft und soll auf Kosten der Stadt-Casse gedruckt, jedem Einwohner, so wie demnächst jedem Ankömmling ein Exemplar davon zugestellt, auch das Verbot der Bettelei durch Warnungsbretter vor den Thoren zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Anlage A. ad S. 24.

NN.

hat um Unterstützung aus der Armen-Casse gebeten, und auf die nachfolgenden an ihn (sie) gerichteten Fragen die nebenstehenden Antworten ertheilt, nachdem er (sie) zuvor ermahnt worden, so gewiß die Wahrheit zu sagen, als im entgegengesetzten Falle seine (ihre) angemessene Bestrafung nach der Armen-Ordnung erfolgen werde.

Fragen.

Antworten.

- 1) Wie er (sie) heiße?
- 2) Welches Gewerbe er (sie) habe?
- 3) Wie alt und von welcher Confession er (sie) sei?
- 4) Wo und unter welcher Gerichtsbarkeit er (sie) gebürtig?
- 5) Wie lange er (sie) hier, und wo und wie lange er (sie) vorher, gelebt und gewohnt?
- 6) Ob er (sie) schon aus einer öffentlichen Casse Unterstützung erhalten?
- 7) Ob er (sie) verheirathet oder gewesen sei?
- 8) Ob er (sie) Kinder habe, wie viele und wie alt sie sind?

Fragen.

Antworten.

- 9) Ob und wo die etwa noch nicht
confirmirten Kinder in die Schule
gehen?
- 10) Womit die Kinder beschäftigt
werden?
- 11) Ob und wie viele Kinder er (sie)
habe, die ihren Unterricht ganz
oder zum Theil verdienen?
- 12) Welches Gewerbe die Kinder ler-
nen oder schon betreiben und wie
viel sie damit verdienen?
- 13) Ob die Kinder verheirathet sind
und Familien haben?
- 14) Womit er (sie) sich bisher genährt
habe?
- 15) Wodurch er (sie) in Armuth ge-
rathen?
- 16) Seit wie lange er (sie) das Nö-
thige nicht mehr verdienen könne?
- 17) Zu welcher Arbeit er (sie) sich
wohl geschickt finde?
- 18) Wie viel er (sie) die Woche durch
nöthig habe, außer der Haus-
miethe?
- 19) Wie viel er (sie) jetzt viertel-
jährlich für Hausmiethe bezahle

Fragen.

Antworten.

oder ob er (sie) freie Wohnung
habe und wo?

20) Ob er (sie) hier Verwandte habe,
wer sie sind und wo sie wohnen?

21) Ob er (sie) von ihnen Unter-
stützung erhalten oder hoffen
könne?

22) Ob er (sie) eine öffentliche Pen-
sion oder andere gewisse Ein-
künfte habe?

23) Wie seine (ihre) Gesundheit be-
schaffen sei?

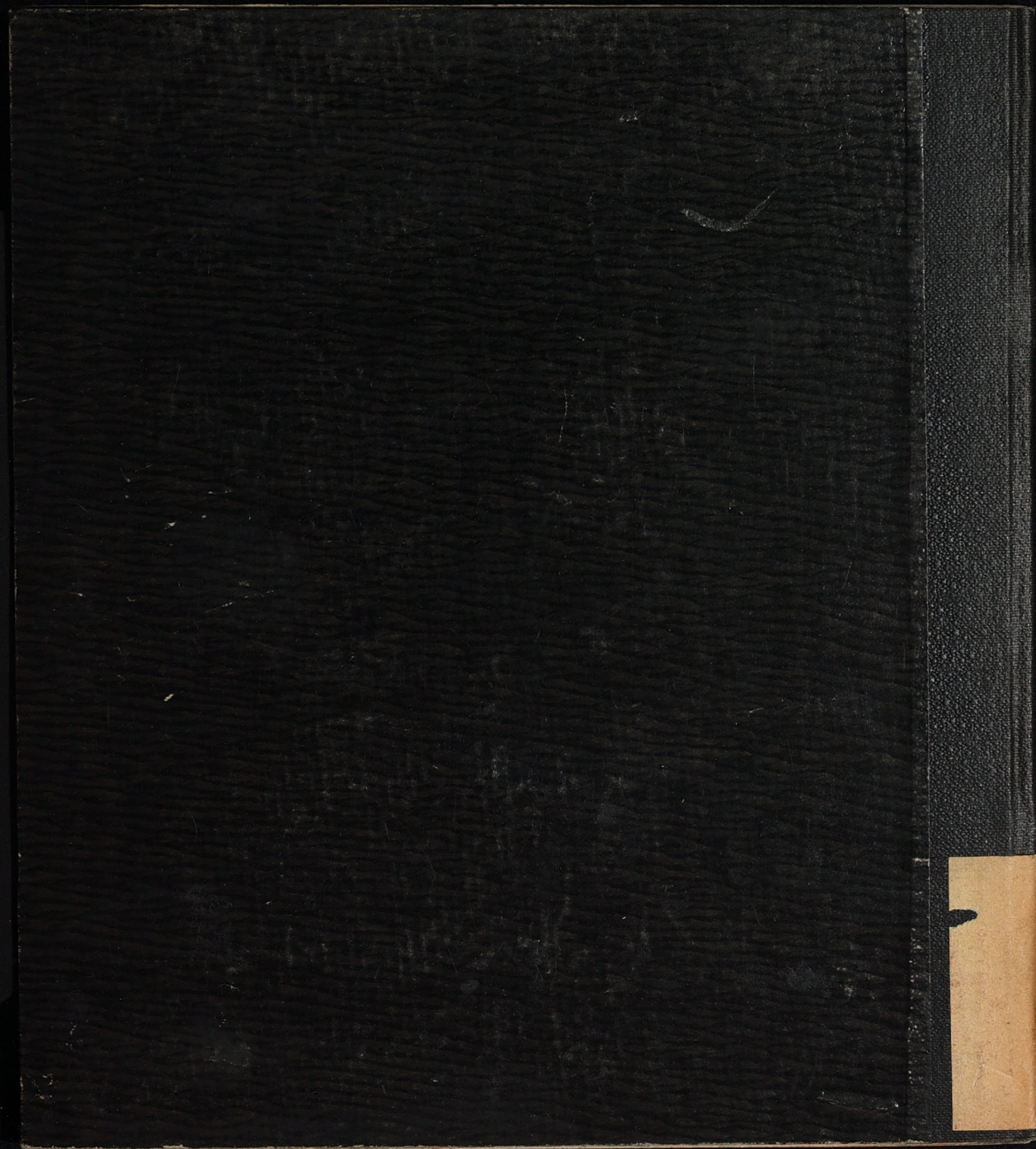
24) Wo er (sie) jetzt wohne?

25) Worin sein (ihr) Vermögen an
Mobiliar, Betten, Kleidung,
Wäsche u. bestche?

26) Ob er (sie) wisse und damit zu-
frieden sei, daß sein (ihr)erein-
stiger Nachlaß nach Maßgabe
des aus der Armen-Casse Em-
pfangenen, dem Institute heim-
falle?

27) Um was er (sie) bitte?





LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1939026385/phys_0034](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1939026385/phys_0034)

MV 
tut gut.

— 27 —

etler verheimlicht oder gegen einen Armenvoigt ic. in
Bettelbriefe schreibt, oder Atteste Zwecks des Bet-
dergleichen umherträgt oder umhertragen läßt, hat
Umständen nach zu schärfende Strafe zu erlegen und
m Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem
atuliren zu Fesseln von Seiten derjenigen, welche
durch Dienst-Instruction darauf angewiesen sind, ist
strafe untersagt.

tigen Anstellungen muß solche Anweisung schlechthin

§. 36.

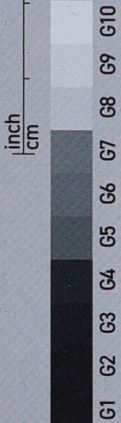
Jedem freistehen, den Armen Unterstützungen, sie be-
sie wollen, in's Haus zu schicken, oder sie von den
abholen zu lassen, nicht minder die freiwillige Gabe
collegium zuzustellen, welches dann durch den Rech-
die Austheilung beschaffen lassen und dabei gerne die
Gebers berücksichtigen wird.

§. 37.

stehende Armen-Ordnung tritt mit Ostern 1844 in
ll auf Kosten der Stadt-Casse gedruckt, jedem Ein-
ie demnächst jedem Ankömmling ein Exemplar davon
h das Verbot der Bettelei durch Warnungsbretter vor
ur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.



4.5
5.0
5.6
6.3



inch
cm

